

1149K Schadenersatzbeitrag (nur für Rahmenvereinbarungen und Flottenverträge juristischer Personen)

Auf die Dauer der Vereinbarung eines Schadenersatzbeitrages wird für jeden Versicherungsfall, für den der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, ein Schadenersatzbeitrag in Höhe des vom Versicherer bezahlten Betrags, höchstens jedoch gemäß Antrag/Polizze verrechnet. Entschädigungsleistungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht worden sind, bleiben unberücksichtigt. Der Schadenersatzbeitrag wird bei Vorschreibung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 Anwendung.